



Staatsanwaltschaft Münster

Staatsanwaltschaft Münster - 49135 Münster

**Herrn
Peter Gernbacher**

70192 Stuttgart

48135 Münster

Postfach 59 21

Telefon

(0251) 494 - 1

Durchwahl

(0251) 494 - 4 58

Telefax

(0251) 494 - 555

e-mail: poststelle@sta-muenster.nrw.de

Datum 19.02.2004

Geschäfts-Nr.:

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

48 Js 659/03

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche und Tierpfleger der Firma Covance in Münster u. a. wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Ihre Strafanzeige vom 12.12.2003

Sehr geehrter Herr Gernbacher,

die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Am 09. Dezember 2003 wurde in dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ unter dem Titel „Tierversuche für den Profit“ ein Beitrag ausgestrahlt, der Filmaufnahmen über das Verhalten von Angestellten der in Münster ansässigen Tierversuchsfirma „Covance Laboratories GmbH“ (im Folgenden: Fa. Covance) gegenüber Versuchstieren zeigte und der belegen sollte, dass in der Tierversuchsanlage Verstöße gegen das Tierschutzgesetz begangen würden. Der Bericht basiert auf Recherchen des Journalisten Friedrich Mülln, der sich im März 2003 von der Firma Covance als Tierpflegehelfer hatte einstellen lassen und der in der Folgezeit bis zu seinem Ausscheiden Mitte Juni 2003 heimlich und verdeckt Filmaufnahmen gefertigt hatte.

Dieser Bericht im Fernsehen, darauf gründende Medienberichte, und schließlich verschiedenen Strafanzeigen haben der Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, um die strafrechtliche Relevanz der erhobenen Vorwürfe zu prüfen.

Um sich ein umfassendes Bild für die Bewertung der Sach- und Rechtslage zu verschaffen, hat die Staatsanwaltschaft neben dem im Fernsehen gesendeten Film auch die Langfassung des Filmmaterials sowie die städtischen Verwaltungsakten einschließlich der Genehmigungsvorgänge und gerichtliche Verfahrensakten beigezogen. Ferner wurde der Journalist Friedrich Mülln durch den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft persönlich und eingehend vernommen. Schließlich wurde die Fa. Covance angehört, und es wurden mehrere gutachterliche Stellungnahmen zu den behaupteten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in die rechtliche Bewertung einbezogen.

Nach eingehender Auswertung sämtlichen Beweismaterials ist das Ermittlungsverfahren eingestellt worden:

Die Staatsanwaltschaft hat nicht feststellen können, dass sich Verantwortliche und Tierpfleger der Firma Covance bzw. Dritte gern. § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) strafbar gemacht haben.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gern. § 17 TierSchG macht sich strafbar, wer rechtswidrig und vorsätzlich

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Die Ermittlungen haben den Anzeigenvorwurf, diese Voraussetzungen seien durch das Filmmaterial belegt, nicht bestätigt.

Bei der Firma „Covance Laboratories GmbH“ handelt es sich um ein Unternehmen, welches im Auftrag verschiedener Pharmaunternehmen im Rahmen der Medikamentenentwicklung Tierversuche im vorklinischen Bereich durchführt. Solche Tierversuche sind gesetzlich vorgeschrieben und werden bei der Fa. Covance an Affen durchgeführt. Tierversuche dieser Art sind gern. § 8 TierSchG genehmigungsbedürftig. Die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Münster, hatte der Firma Covance eine entsprechende Genehmigung zur pharmakologischen und toxikologischen Prüfung an nicht-humanen Primaten erteilt, die im Zeitpunkt der Filmaufnahmen bestand und auch heute noch besteht. Darüber hinaus bestand und besteht für die Firma Covance die gem. § 11 TierSchG erforderliche und von der Stadt Münster erteilte Erlaubnis zum Züchten und Halten von Tieren, die mit der Auflage verbunden ist, dass die Tiere jederzeit amtstierärztlich untersucht werden können.

Festzustellen ist somit, dass die Fa. Covance sowohl zur Haltung der Affen als auch zur Durchführung von Tierversuchen berechtigt war und ist.

Die Genehmigung hat zur Folge, dass Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren vorgenommen werden dürfen, selbst wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, soweit sie sich im Rahmen der Genehmigung halten. Das hat zur Folge, dass die von der Firma Covance durchgeführten Tierversuche, soweit sie sich im Rahmen der Genehmigungsgrenzen bewegen, generell nicht tatbestandsmäßig bzw. zumindest nicht rechtswidrig und daher strafrechtlich nicht relevant sind.

Dass Verantwortliche der Fa. Covance entgegen den Genehmigungen tierquälerische Handlungen angeordnet oder geduldet haben bzw. dass Tierpfleger tierquälerische Handlungen vorgenommen haben - wie es das Filmmaterial vermitteln soll -, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

Seitens der Fa. Covance sind die gegen ihre Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe bestritten worden. Es wurde zunächst zum besseren Verständnis für den Umgang mit den Tieren daraufhin gewiesen, dass es sich bei den von ihr für die Versuche eingesetzten Affen um eigens zu diesen Zwecken gezüchtete, jedoch nicht domestizierte Tiere handelt; ferner, dass es sich gerade bei Affen um besonders bewegliche und auch sehr wehrhafte Tiere handelt, die zudem als potentiell infektiös (z.B. Herpes-B-Virus) einzustufen sind. Eine entschlossene Fixierung, beispielsweise durch den im Umgang mit Affen üblichen sogenannten Polizeigriff, sei daher zum Schutz aller Beteiligten unabdingbar.

Im Übrigen ist seitens der Fa. Covance im Einzelnen zu den inkriminierten Filmsequenzen Stellung genommen und dargelegt worden, aus welchen Gründen die Verhaltensweisen der agierenden Mitarbeiter erforderlich bzw. letztlich zumindest nicht strafrechtlich relevant sind. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die in den Filmaufnahmen gezeigten ängstlichen Reaktionen verschiedener Tiere durch die Filmaufnahmen selbst verursacht worden sein könnten, weil durch die Nähe der Kamera die Fluchtdistanz deutlich unterschritten worden sei und dadurch Fluchtreaktionen hervorgerufen worden seien. Dies gelte insbesondere für die Szenen, in denen narkotisierte Affen beim Aufwachen plötzlich hochschrecken und anschließend hinfallen. Soweit in dem Film aus Rotverlärbungen am Arm eines Affen der Schluß auf eine unsachgemäße Wundversorgung gezogen wird, sei zu bemerken, dass sich die Erforderlichkeit der Wundversorgung bei Mensch und Tier naturgemäß unterscheidet. Bei Tieren kann ein Wundverband nicht angelegt werden, weil dieser in der Regel vom Tier abgerissen würde. Letztlich führe die Blutgerinnung ohnehin zu einem baldigen Wundverschluss. Im Ergebnis sei jedenfalls in keinem einzigen der der Öffentlichkeit präsentierten Fälle ein strafrechtlich relevanter Vorwurf zu erheben.

Diese Einlassung lässt sich nicht widerlegen.

Auch die Staatsanwaltschaft kommt nach eingehender Prüfung sämtlicher Filmsequenzen zu dem Ergebnis, dass das Filmmaterial keine Sequenzen enthält, die eine auf Rohheit basierende, durch die Genehmigung nicht gedeckte Zufügung von erheblichen Schmerzen und Leiden ausreichend zu begründen vermögen. Dabei hat außer Acht zu bleiben, dass manche der Szenen, wie z. B. der Tanz mit dem Affen, als geschmacklos gewertet und als respektlos gegenüber dem Tier beurteilt werden können. Die Zufügung erheblicher, den Straftatbestand begründender Schmerzen und Leiden wird in den Filmaufnahmen jedoch nicht vermittelt, weder bei der Fixierung der (nicht zahmen) Tiere noch bei der Intubierung noch bei der postoperativen Betreuung, schließlich weder beim zeitlich begrenzten Halten in Transportkäfigen noch bei der sonstigen Haltung.

Allenfalls die Szene, in der ein Tierpflegerhelfer beim Herausnehmen eines Affen aus einem Käfig dessen linken Vorderlauf ergreift und sich dieser Affe mehrmals überschlägt, könnte einen strafrechtlich relevanter Verstoß darstellen, wenn hierdurch ein in der Folgeszene dargestellter Armbruch vorsätzlich verursacht worden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Folgeszene mit einem am Arm lädierten Affen zeigt nämlich nicht das zuvor gezeigte Tier; die Filmsequenzen sind vielmehr derart zusammengeschnitten, dass für den unaufmerksamen Betrachter der falsche Eindruck entsteht, das in der ersten Filmszene gezeigte Oberschlagen des Affen hätte einen Bruch des Arms hervorgerufen. Dass es sich bei den Affen um verschiedene Tiere handelt, hat der Zeugen Mülln in seiner Vernehmung bestätigt. Bei genauer Betrachtung der Filmsequenz mit dem ersten Affen wird ersichtlich, dass der Tierpflegerhelfer zumindest bei einem Oberschlag den Griff kurz löst. Grund hierfür könnte gerade das Bestreben sein, Verletzungen des Vorderlaufs zu vermeiden. Dafür, dass dieser Affe beim Herausnehmen aus dem Käfig Verletzungen davongetragen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Nach Angaben des Zeugen Mülln soll der Oberarmbruch des zweiten Affen bei einer EKG-Untersuchung durch einen Tierpflegerhelfer verursacht worden sein. Dies habe er jedoch nicht selbst beobachtet, sondern kurz danach von dem Tierpflegerhelfer erfahren. Die Fa. Covance hat schriftliche Erklärungen der beiden bei der fraglichen EKG-Untersuchung zugegen gewesenen Tierpflegerhelfer zu den Akten gereicht. Danach ist dieser Affe zur Fixierung bäuchlings von einer Person an den Beinen und von der anderen Person an den Oberarmen festgehalten worden. Als der Affe nach der Messung habe aufgerichtet werden sollen und zu diesem Zweck, wie üblich, der Griff gewechselt worden sei, sei es aus für sie nicht erklärlichen Gründen bedauerlicherweise zu dem Bruch des linken Oberarms gekommen. Der Tierpflegerhelfer habe den Vorfall anschließend ordnungsgemäß gemeldet. Seitens der Fa. Covance sind als Ursache des Oberarmbruchs ein möglicherweise aus unbekannter Ursache bereits vorhanden gewesener Anbruch oder eine erhöhte Bruchneigung der Knochen durch Herabsetzung des Kalziumgehaltes infolge der Wirkstoffbehandlung angeführt worden.

Vor dem Hintergrund dieser nicht zu widerlegenden Einlassung bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Oberarmverletzung vorsätzlich und damit in strafrechtlich relevanter Weise verursacht worden ist.

Auch die übrigen in den Filmen gezeigten Szenen scheiden als strafbegründende Handlungen aus. Weder die Art der Käfighaltung noch die Fixierung der Tiere vermag die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 TierSchG zu erfüllen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass bereits nach eigener Bewertung durch die Staatsanwaltschaft die Filmaufnahmen erkennbar keinen hinreichenden Tatverdacht für einen strafrechtlich relevanten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ergeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Schwelle für den strafrechtlich relevanten Verstoß hoch angelegt hat, jedenfalls -insbesondere bei genehmigten Tierversuchen- der im Einzelfall verständlichen moralischen Betroffenheit Dritter, die mit der Materie nicht vertraut sind, keinen den Tatbestand begründenden oder verstärkenden Stellenwert beimißt. Außer Acht zu bleiben haben bei der staatsanwaltlichen Bewertung auch generelle Fragen nach der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen. Der Gesetzgeber hat die Durchführung von Tierversuchen zur Medikamentenentwicklung vorgeschrieben und erlaubt. Diesem legislatorischen Akt hat die an Recht und Gesetz gebundene staatsanwaltliche Ermittlungsbehörde Rechnung zu tragen.

Die Bewertung der Filmausschnitte durch die Staatsanwaltschaft Münster wird im übrigen bestätigt durch die Gutachten von insgesamt vier Sachverständigen. Sowohl die seitens der Fa. Covance beauftragten Wissenschaftler Prof. Dr. Richter und Dr. Lehmarin als auch die von der Stadt Münster beauftragten beiden

schweizerischen Gutachter Dr. Gruber und Dr. Weber sind nach eingehender Überprüfung übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass die im Film dargestellten Szenen keine Verstöße gegen das Tierschutzgesetz belegen. Zweifel an der Sachkunde dieser Wissenschaftler bestehen nicht. Soweit seitens eines Anzeigerstatters eine Erklärung der Zoologin Prof. Dr. Buchholz beigefügt worden ist, ergibt sich bereits aus dem Inhalt der Erklärung, dass die Zoologin sich nur oberflächlich mit dem konkreten Sachverhalt vertraut gemacht hat. Diese Erklärung gibt daher keine Veranlassung, das Ergebnis der Gutachten der zuvor genannten Wissenschaftler anzuzweifeln.

Im Ergebnis läßt sich daher weder begründen, dass einzelne Mitarbeiter der Fa. Covance Tiere in strafrechtlich relevanter Weise mißhandelt haben, noch, dass Verantwortliche der Firma Covance entgegen den Genehmigungen tierquälerische Handlungen angeordnet oder geduldet haben. In der Vergangenheit waren regelmäßig und wiederholt staatliche Überprüfungen durchgeführt worden, die sowohl nach Auskunft des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes als auch nach den Angaben der Firma Covance zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt haben.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auch zu erwähnen, dass zu keiner Zeit gegen den städtischen Veterinärdirektor Dr. Otto, der seit Jahren mit der Aufsicht der Fa. Covance betraut ist, ein konkreter Tatverdacht dahingehend bestanden hat, durch mangelnde Überprüfungen oder unterlassenes Handeln Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gebilligt oder sogar gefördert zu haben.

Soweit ein Anzeigerstatter die Meinung vertritt, aufgrund mangelhafter Haltungsbedingungen der Versuchstiere bei der Fa. Covance seien die Tierversuchsdaten unbrauchbar, und daraus der Verdacht einer Strafbarkeit wegen Betruges zum Nachteil der Auftraggeber hergeleitet werden soll, vermag die Staatsanwaltschaft zureichende Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bereits im Ansatz nicht zu erkennen.

Demzufolge verbietet das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis eine Anklageerhebung. Das Ermittlungsverfahren war einzustellen.

Die Möglichkeit der Verfolgung von eventuellen Ordnungswidrigkeiten bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Insoweit wird der Vorgang an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben.

Hochachtungsvoll

Huesmann
Staatsanwalt